

Ergänzende Bestimmungen der Technische Werke Ostritz GmbH zu der AVBFernwärmeV



Stand März 2020

1. Anschlusskostenbeitrag

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der TWO bei Anschluss an das Fernwärmenetz der TWO für den vereinbarten Anschlusswert bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen (z. B. bei einer wesentlichen Erhöhung des Anschlusswertes durch Anschluss einer weiteren Wohnung oder Erweiterung gewerblich genutzter Flächen etc.) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Regeleinrichtungen, Pumpstationen und andere notwendige Bestandteile des örtlichen Verteilungssystems.
- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (siehe Ziffer 1.1., Absatz 1). Voraussetzung hierfür ist im Übrigen, dass
 - für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.2. berechnet und bezahlt worden sind und/oder
 - infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt wurden.

2. Hausanschlusskosten (HAK)

Der Anschlussnehmer zahlt der TWO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung und/oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden.

3. Angebot, Annahmen und Fälligkeit

Die Technischen Werke Ostritz GmbH überreichen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Fernwärmenetz, für die Erhöhung des Anschlusswertes bzw. für die Veränderung seines Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes und spätestens mit Fertigstellung der Anlagen fällig.

Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage erfolgt durch die Freigabe der Leitungsverbindung zwischen dem Verteilungsnetz und der Übergabestelle durch die TWO. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Rechnungslegung und Abschlagszahlungen

Die Rechnungslegung für die Fernwärmelieferung erfolgt jährlich. Das Abrechnungsjahr beginnt am jeweiligen 1.1. und endet am jeweiligen 31.12. des Jahres.

Abschlagszahlungen (§23 AVBFernwärmeV) werden in elf monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Monatsende erhoben und mit der Jahresverbrauchsabrechnung zum 31.12. verrechnet.

6. Grundstücke im Sinne des Vertrages

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

7. Mehrheit von Anschlussnehmern

7.1 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Wärmeliefervertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wärmeliefervertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der TWO abzuschließen und insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der TWO mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der TWO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

7.2 Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

8. Liefer- und Bezugsumfang

8.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser.

8.2 Die TWO sind berechtigt, die Wärmelieferung in den Nachtstunden und außerhalb der Heizperiode einzuschränken.

9. Verbrauchserfassung

Zur Messung des Wärmebezuges wird von der TWO ein geeichter Wärmemengenzähler eingebaut und eine Fernauslesung unterhalten. Bei Abweichungen zwischen Fernablesungen und Zähler an den Wärmeübergabestationen ist die abgelesene Wärmemenge am Zähler ausschlaggebend.

10. Zutrittsrecht

- 10.1 Der Anschlussnehmer hat dem Beauftragten der TWO den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Wärmeliefervertrag, der AVBFernwärmeV und den Ergänzenden Bestimmungen, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass bei Verweigerungen des Zutrittsrechtes eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vorliegt.

- 10.2 Wenn aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der TWO hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

11. Sonstige Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Wärmeliefervertrages rechtlich unwirksam sein, so ist dies für Bestand und Fortgeltung des Wärmeliefervertrages ohne Einfluß. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmungen zu ersetzen.

12. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die sich aus dem Wärmeliefervertrag ergebenden Daten werden bei der TWO und Ihrer Erfüllungsgehilfen gespeichert. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz werden diese Daten nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke genutzt. Hierzu erteilt der Anschlussnehmer seine ausdrückliche Genehmigung.

Ostritz, den 02.03.2020